



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk.oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: V/1-0708/Mi-78

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Abt. II/ST4
Postfach 202
1000 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
(30. KFG-Novelle)**

Wien, 7. August 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf wird kein Einwand erhoben. Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt diese Novelle zum Anlass, um auf nachfolgende langjährige Forderungen hinzuweisen und ersucht um deren Berücksichtigung.

1. Zu § 4 (7a) KFG

1.1 „Rundholztransport aus dem Wald“

Die Erlaubnis eines höheren Gesamtgewichtes für Rundholztransporte aus dem Wald wurde zum Ausgleich dafür geschaffen, dass diese Fahrzeuge aufgrund der speziellen erforderlichen Ausstattung (Kraufbau, Allradantrieb) sonst weniger Gewicht zuladen dürften. Außerdem wurde damit berücksichtigt, dass es „im Wald“ keine Möglichkeit gibt, das Gewicht fest zu stellen. In der Praxis werden jedoch bei der Holzernte die Holzpolter aus Platz- oder logistischen Gründen vielfach auf einer an den Wald angrenzenden Wiese oder landwirtschaftliche Nutzfläche oder einem anderen, meist provisorischen Lagerplatz, bis zur Abholung durch den LKW zwischengelagert. Die Erfahrungen seit der Einführung dieser Gesetzespassage haben nunmehr gezeigt, dass bei deren Anwendung die Wortfolge „aus dem Wald“ insofern sehr eng ausgelegt wird, dass die oben geschilderte Zwischenlagerung als nicht mehr darunter fallend angesehen wird. Da dies jedoch in keinsten Weise der ursprünglichen Absicht entspricht, ist eine Ergänzung der Bestimmung z.B. mit der Wortfolge „aus dem Wald **oder einem benachbarten Zwischenlager**“ unbedingt erforderlich und es wird dringend darum ersucht.

1.2 Erhöhung des Gewichtslimits für Milchsammeltransporte

Für Milchsammeltransporte wird eine vergleichbare Regelung wie für die Rundholztransporte mit folgender Begründung dringend gefordert:

2/2

Bei Milchsammeltransporten ergibt sich das Problem der nicht oder nicht genau kalkulierbaren Mengenschwankungen, sodass der Fahrer zu Tourenbeginn nicht weiß, welche Mengen er genau zu übernehmen hat. Die derzeitige Planung berücksichtigt eine Reservemenge, die geschätzte Mehrmengen im Gesamtgewicht einplant. Dies führt zu einer Minderauslastung der Tour, bzw. zu ungeplanten Zusatztouren, da neben der zeitlich begrenzten Lagerhaltung von Milch zur Qualitätserhaltung auch die Lagerkapazitäten für die täglich anfallenden Rohmilchmengen beim Landwirten (Hoftank) beschränkt sind. Die Ausweitung der 44 t Grenze ermöglicht eine flexiblere und rechtssichere Ausnützung der Betriebsmittel und trägt damit bei, die Milcherfassungskosten zu senken, was im Endeffekt auch den Konsumenten zugute kommt.

2. Zu § 4 (6) KFG iZm § 104 (9) KFG „Erlaubte größte Höhe“

Stroh wird in Bergbauernregionen in der Rinderhaltung für Futter und Einstreu unbedingt benötigt. Jährlich werden dazu z.B. aus den ostösterreichischen Ackerbaugebieten allein nach Kärnten 3 Millionen kg Stroh per LKW transportiert, da aufgrund der Abholung bei verschiedenen Bauern ein Bahntransport nicht in Frage kommt. Aufgrund technischer Gegebenheiten bei der Rundballenpressung (Normdurchmesser!) ergibt sich beim Transport jedoch eine Gesamthöhe von über 4 m, wofür Ausnahmegenehmigungen gem. § 104 (9) KFG nötig wären. Diese werden jedoch mit dem Argument verweigert, dass es sich nicht um eine unteilbare Ladung handelt und auch andere besondere Gegebenheiten nicht vorliegen. Bei einer Erhöhung der erlaubten Gesamthöhe auf 4,30 m bzw. einer ev. Erleichterung bei den Ausnahmegenehmigungen könnte so ein Viertel dieser Fahrten von den Ackerbau- in die Bergbauernregionen eingespart werden, was ökologisch und auch ökonomisch sehr viel Sinn machen würde. Da Tunnels und Brückenunterfahrten in Österreich in der Regel auf eine Höhe von 4,45 m ausgerichtet sind, wäre dies auch ohne weitere Probleme möglich.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Anton Reinl
i.V. des Generalsekretärs der
Landwirtschaftskammer Österreich